

## **Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld**

### **I. Rechtsgrundlagen der Kindertagespflege**

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfegesetz- (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung. Kind im Sinne des SGB VIII ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).

Die §§ 22 bis 25 SGB VIII regeln die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

### **II. Ziele**

Die Kindertagespflege soll

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

### **III. Förderung**

Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 23 SGB VIII umfasst

1. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson
2. die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson
3. die Gewährung einer laufenden Geldleistung
4. rechtzeitige Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für das Kind bei Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson

### **IV. Wer wird gefördert?**

1. Kinder unter 3 Jahren, sofern keine Betreuungsmöglichkeiten in Tageseinrichtungen bestehen.
2. Ältere Kinder, für die eine Tagesbetreuung erforderlich ist, sollen vorrangig Kindertagesstätten oder die offene Ganztagschule besuchen. Für Kinder im Alter zwischen 3 und 14 Jahren kommt die Kindertagespflege daher nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertagesstätte oder der offenen Ganztagschule nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

## **V. Wann ist Kindertagespflege erforderlich?**

Für das Kind ist eine Kindertagespflege erforderlich, wenn die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind mit einem Elternteil zusammenlebt, diese Person

1. einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
2. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder in Hochschulausbildung befinden oder
3. an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
4. ohne diese Leistung eine dem Wohle des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleisten; die §§ 27 bis 34 SGB VIII bleiben unberührt.
5. sich in einer besonderen Konfliktlage oder Belastungssituation befinden.

## **VI. Wo kann Kindertagespflege stattfinden?**

Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege erfolgt

- im Haushalt der Tagespflegeperson
- im Haushalt des Kindes oder
- in anderen geeigneten Räumen außerhalb des familiären Raumes

## **VII. Wann ist Kindertagespflege erlaubnispflichtig?**

Wer Kinder

- außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen
- während des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate

betreuen will (Tagespflegeperson) bedarf einer Pflegeerlaubnis.

Die Pflegeerlaubnis erteilt das Jugendamt.

Die Erlaubnis befugt grundsätzlich zur Betreuung bis zu drei fremden Kindern und ist auf fünf Jahre befristet.

## **VIII. Wer ist als Tagespflegeperson geeignet?**

Tagespflegepersonen sollen über fundierte Kenntnisse im Hinblick auf die Anforderungen in der Kindertagespflege verfügen, die sie in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen (mit Zertifikat) oder in vergleichbarer Weise (z.B. pädagogische Ausbildung) erworben haben.

Das Jugendamt oder eine von ihm beauftragte Stelle prüft, ob die Tagespflegeperson persönlich geeignet ist, um Kindertagespflege auszuüben.

In die Prüfung werden folgende Aspekte einbezogen:

- persönliche Zuverlässigkeit (Führungszeugnis)
- Sachkompetenz
- Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen
- gesundheitliche Verfassung
- Vorhaltung kindgerechter Räumlichkeiten
- Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung

Die Kindertagespflege endet, wenn die Eignung der Tagespflegeperson nicht mehr gegeben ist und/oder der Bedarf für die Betreuung des Kindes nicht mehr besteht.

### **IX. Wie komme ich an eine Tagespflegeperson?**

- durch das Jugendamt
- durch eigenständige Suche nach Absprache mit dem Jugendamt oder eine beauftragte Stelle

Durch Vermittlung in Kindertagespflege werden Kind, Eltern und Tagespflegeperson zusammengeführt mit dem Ziel, eine regelmäßige, kontinuierliche familienergänzende Betreuung sicherzustellen. Die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sollen zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten.

Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor festgestellt wurde.

### **X. Wann erhält die Tagespflegeperson eine Geldleistung?**

Eine Geldleistung wird gewährt, wenn

- die Kindertagespflege für das Wohl des Kindes geeignet ist und
- die Kindertagespflege erforderlich im Sinne von Punkt V dieser Richtlinien ist sowie
- von einer vermittelten Tagespflegeperson durchgeführt wird. Dieses gilt auch für eine von den Erziehungsberechtigten nachgewiesene Tagespflegeperson, die für die Betreuungsaufgabe geeignet ist.

Die Erforderlichkeit von Kindertagespflege nach Punkt V 1 – 3 ist durch die Vorlage entsprechender Nachweise (Schulbescheinigungen, Arbeitszeitnachweise durch Arbeitgeber o.ä.) zu belegen.

Die Höhe der Geldleistung ist abhängig vom notwendigen Betreuungsumfang. Dieser richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

### **XI. Wie wird die Geldleistung ermittelt?**

Die Geldleistung wird auf Basis der durchschnittlichen täglichen Betreuungsleistung ermittelt. Diese ergibt sich aus der tatsächlichen Betreuungszeit, umgerechnet auf eine 5-Tage-Woche (wöchentliche Gesamtbetreuungszeit / 5 Tg. = durchschnittl. tägl. Betreuungszeit).

Beispiel:

Montag	6
Dienstag	4
Mittwoch	0
Donnerstag	4
Freitag	0
Samstag	4
Sonntag	2
Summe:	20
<b>= tägliche Stunden (ausgehend von einer fünf-Tage-Woche zurück gerechnet); Summe Stunden / 5 Tage):</b>	<b>4</b>

Zusätzlich ist eine Übergabezeit von täglich 15 Minuten, maximal wöchentlich 1 Stunde pauschal zu berücksichtigen.

Sofern das Kind im Rahmen von Kindertagespflege bei der Betreuungsperson übernachtet, werden Betreuungszeiten während der Nacht (zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr) bei der Ermittlung der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit zu 50 % berücksichtigt.

### **XII. Welche Leistung erhält eine Tagespflegeperson?**

Die Geldleistung für die Tagespflegeperson wird monatlich pauschal gewährt.

Sie beinhaltet:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung und
- die Erstattung nachgewiesener Kosten für eine Unfallversicherung, sofern die Unfallversicherung aufgrund der Tätigkeit als Tagespflegeperson abgeschlossen worden ist. Hierbei wird eine Leistung in Höhe des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung (zzt. jährlich 80 €) als angemessen angesehen.
- hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson. Die Beurteilung der Angemessenheit orientiert sich an den Regelungen über geringfügige Beschäftigungsverhältnisse am Arbeitsmarkt.

Die Höhe der Geldleistung wird in Abhängigkeit von der Höhe des Pflegegeldes für Vollzeitpflege festgesetzt. Die monatlichen Pauschalbeträge ergeben sich aus der Anlage 1 zu diesen Richtlinien. Sofern sich eine Änderung des Pflegegeldes für Vollzeitpflege ergibt, führt dieses auch zu einer Änderung der monatlichen Pauschalbeträge nach diesen Richtlinien.

### **XIII. Was passiert, wenn Zeiten ohne Betreuung entstehen?**

Bei der monatlichen Geldleistung ist berücksichtigt, dass die Kinder bis zu einem Zeitraum von einem Monat im Jahr nicht betreut werden, sei es wegen gemeinsamen Urlaubs mit den Eltern/dem Elternteil oder wegen Krankheitsfällen, Krankenhausaufenthalten, Kuren usw. Eine Kürzung des Pflegegeldes erfolgt in diesen Fällen nicht, soweit ein Betreuungszeitraum von mindestens 6 Monaten erreicht wird.

### **XIV. Fahrtkosten**

Für notwendige Fahrten der Pflegeperson wird bei Benutzung eines Kraftwagens eine Entschädigung von monatlich 5,20 Euro für jeden vollen Kilometer gezahlt, den die Wohnung der Pflegeperson von der elterlichen Wohnung des Kindes entfernt liegt, jedoch für nicht mehr als 20 Kilometer. Bei mehr oder weniger als fünf Betreuungstage je Woche wird die Fahrkostenerstattung um 1/5 je Tag erhöht oder gekürzt.

### **XV. Kostenbeitrag**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB III werden gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Kostenbeiträge erhoben. Die Festsetzung der Kostenbeiträge erfolgt analog der Satzung über die Durchführung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 21.06.2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Höhe des zu leistenden Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 2 zu diesen Förderrichtlinien.

Auf Antrag werden Kostenbeiträge gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen.

### **XVI. Gültigkeit der Richtlinien**

Die Richtlinien treten am 01.01.2007 in Kraft, gleichzeitig verlieren die „Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld“ vom 01.06.2006 ihre Gültigkeit.

### **Rechtliche Grundlagen:**

Pflegeerlaubnis:	§§ 22 bis 25 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) § 43 SGB VIII, § 72 SGB VIII und § 16 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII
Kostenbeitrag:	§ 90 SGB VIII

